

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 353 - 356

Zu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879
zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und
Concursordnung : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Zu Art. 62 des bayer. Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung u. Concursordnung. (Fortsetzung.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem II. Semester 1883 (Urtheile). [Fortsetzung.]

Bu Art. 62 des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung.

(Fortsetzung.)

Die Revision der R.C.P.O., welcher die weitere Beschwerde des Art. 62 nachgebildet ist, steht ebenfalls gleichmäßig dem zu, der mit der Berufung sein Ziel nicht erreicht hat, wie dem Gegner, der erst durch den Ausspruch der zweiten Instanz sich in seinem Rechte gekränkt erachtet, wie auch die Nichtigkeitsbeschwerde der bayer. Prozeßordnung von 1869, welche nach Art. 759, 760 auch im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege Platz griff, gleichmäßig dem zu Gute kam, der durch seine erste Beschwerde keine Abhilfe gegen den benachtheiligenden Ausspruch der ersten Instanz gefunden, hatte, wie demjenigen, der erst durch den Beschluß der zweiten Instanz sich beschwert fühlte. Nun wird aber in den Motiven (S. 215) noch besonders betont, daß in dieser und allen andern Richtungen von dem bisher geltenden Rechte möglichst wenig abgewichen werden solle, hiezu kein Anlaß gegeben sei.

Auf dem Gebiete der Streitigen Rechtspflege leidet der erst durch den Ausspruch des Beschwerdegerichts sich verletzt Erachtende sein Recht zur Be-

schwerde aus §. 531 Abs. 2 RGPD. ab, Commentare von Seuffert, von Wilimowski zu §. 531, und auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege könnte um so mehr nur dieser §. es sein, weil §. 530 RGPD. in Art. 56 des Gesetzes zur Ausführung der RGPD. nicht mit aufgeführt ist. Wenn nun §. 531 Abs. 2, wie gezeigt, mit so wesentlichen Modifikationen zu Art. 62 des Ausführungsgesetzes zur RGPD. umgestaltet worden ist, so wäre, bestünde er nach einer Richtung und zwar für zahlreich vorkommende Fälle daneben noch unverändert fort, zu erwarten, ja nothwendig gewesen, daß solches irgendwie im Gesetze zu positivem Ausdrucke gekommen wäre. Dem ist aber nicht so.

Nur in den Motiven kommt eine Stelle vor, welche in dem angedeuteten Sinne aufgefaßt werden könnte. Seite 215 Spalte 1 unten heißt es nämlich:

„Die Ausschließung eines anderen Rechtsmittels als der auf den Rechtspunkt beschränkten weiteren Beschwerde kann dritte Personen, welche durch die auf die Beschwerde getroffene Verfügung beschwert sind, nicht hindern, die Entscheidung des Beschwerdegerichts mit einer auf die Feststellung der Thatsachen bezüglichen Beschwerde anzufechten. Dies ist aber keine Ausnahme, denn ihre Beschwerde ist nicht eine weitere sondern eine erste.“

Allein die Stellung dieses Satzes unmittelbar nach den vorbesprochenen Ausführungen über die Verschiedenheit der Beschwerde des Art. 61 (Entw.) und jener des §. 531 Abs. 2 muß sofort Bedenken gegen eine Auslegung desselben im Sinne der Entscheidungen des obersten Landesgerichtes erregen. Nicht zu übersehen ist ferner, daß von den Commentatoren der RGPD., Seuffert zu §. 531, Wilimowski zu §. 531, auch die Beschwerde des bisherigen Gegners, der sich zuerst durch den Beschluß des Beschwerdegerichtes verletzt erachtet, als weitere

Beschwerde bezeichnet wird. Unter allen Umständen müßte wenigstens der Begriff des „Dritten“ im engsten Sinne genommen werden, so daß alle diejenigen als nicht unter denselben fallend zu erachten wären, welche schon vor Erlaß der amtsgerichtlichen Verfügung Anlaß und Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zur Sache rechtlich und thatsächlich zu begründen, auf welche daher auch Art. 60 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes Anwendung findet, so daß die Entscheidung des Landgerichts auch ihnen gegenüber als das Ergebnis einer wiederholten richterlichen Sachprüfung erscheint. Unter den vom obersten Landesgerichte als nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig erachteten Fällen finden sich aber gerade auch solche, in welchen der mit der weiteren Beschwerde Aufgetretene längst schon mit seinen Anträgen und Erinnerungen im umfassendsten Maße gehört worden war.

Eine so tief eingreifende Beschränkung der Anwendbarkeit des Art. 62, wie sie in dem zuletzt erwähnten Satze der Motive erblickt werden müßte, wollte man ihn im Sinne der oberstlandesgerichtlichen Auffassung nehmen, lediglich in den Motiven des Gesetzes, erschiene um so bedenklicher, als dann auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege in Bayern zwei Rechtsmittel gegen Beschlüsse eines Beschwerdegerichtes, verschieden je nachdem es von dem einen oder dem andern Beteiligten eingelegt würde, neben einander hergingen, welche, obwohl in ihren Voraussetzungen und Wirkungen, überhaupt in ihrem ganzen Wesen von einander abweichend, doch denselben Namen trügen. Dieses wäre mit den Grundsätzen einer richtigen Gesetzesredaktion schwer vereinbar.

Der nächstliegende Gedanke beim Lesen des Art. 62 ist der, daß die hier gegebene weitere Beschwerde das einzige Rechtsmittel gegen Beschlüsse

des Beschwerdegerichtes auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege sei, auch kann es nicht als bloßer Zufall erachtet werden, daß der Eingang des Art. 62 wörtlich derselbe ist, wie der von §. 531 Abs. 2 und Ersterer durch seine ganze Fassung als dem Letzteren substituiert erscheint.

Ist aber das Rechtsmittel des Art. 62 an die Stelle der weitem Beschwerde des §. 531 Abs. 2 der R.C.P.O. getreten, dann könnte natürlich von einer auf Abs. 1 dieses § sich stützenden Kompetenz der Oberlandesgerichte für Beschwerden in den in erster Instanz zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen angesichts des Art. 42 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze nicht mehr die Rede sein.

Sehr beachtenswerth ist zweifellos die Bemerkung der Motive zu Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum R.C.P.O., wenn es S. 145 Spalte 1 heißt.

„Anbelangend die Ziffer 2 des Art. 35, so wird bezüglich der überwiegenden Mehrheit der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, insoferne diese zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, den Oberlandesgerichten eine Wirksamkeit im Instanzenzuge nicht zufallen, da Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte von den Landgerichten zu verbescheiden sind, während die etwa zulässige weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in Art. 41 des gegenwärtigen Entwurfes dem obersten Landesgerichte zugewiesen ist. Dagegen werden die Oberlandesgerichte die Beschwerdegerichte für alle jene Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege sein, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.“

(Fortsetzung folgt.)